

Bundesgesetz über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens

vom 1. Oktober 2010

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2010²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³

Ingress erstes Lemma

gestützt auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung⁴,

Art. 37 Abs. 4

⁴Das Bundesamt entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.

Art. 41a Koordination mit dem Auslieferungsverfahren

Liegt gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungersuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁵ vor, so zieht das Bundesamt für den Entscheid über das Asylgesuch die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei.

Art. 108a Koordination mit dem Auslieferungsverfahren

Liegt gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungersuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁶ vor, so ziehen die Rechtsmittelinstanzen für den Beschwerdeentscheid im Asylbereich die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2010 1467
- 3 SR 142.31
- 4 SR 101
- 5 SR 351.1
- 6 SR 351.1

Art. 109 Abs. 5

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁷*Art. 83 Bst. d Ziff. 1*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:
 1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,

Art. 93 Abs. 2 erster Satz

² Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und dem Gebiet des Asyls sind Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. ...

Art. 107 Abs. 3

³ Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Es ist nicht an diese Frist gebunden, wenn das Auslieferungsverfahren eine Person betrifft, gegen deren Asylgesuch noch kein rechtskräftiger Endentscheid vorliegt.

3. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁸*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung⁹,

Art. 55a Koordination mit dem Asylverfahren

Hat der Verfolgte ein Asylgesuch im Sinne des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁰ gestellt, so ziehen das Bundesamt und die Rechtsmittelinstanzen für den Auslieferungsentscheid die Akten aus dem Asylverfahren bei.

⁷ SR 173.110

⁸ SR 351.1

⁹ SR 101

¹⁰ SR 142.31

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 1. Oktober 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 1. Oktober 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Januar 2011 unbenützt abgelaufen.¹¹

² Es wird auf den 1. April 2011 in Kraft gesetzt.¹²

4. März 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: : Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹¹ BBl 2010 6575

¹² Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 2. März 2011.

